



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Brü/47
„SO-Gebiet Hotel am Westring“
der Burggemeinde Brüggen

Erstellt durch:



StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH

Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

15.03.2018



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	2
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2	PLANUNGSVORGABEN.....	4
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....	4
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	4
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
3.3	Methode	6
3.4	Ortsbesichtigung.....	6
3.5	Ergebnisse - Vögel.....	6
3.5.1	Planungsrelevante Vogelarten.....	7
3.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	8
3.6	Auswertung des Fachinformationssystems	8
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	17
4.1	Vögel	17
4.2	Amphibien und Reptilien.....	18
4.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	18
5	VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN	18
6	GESAMTBEWERTUNG.....	19
7	LITERATUR/LINKS	20
8	BILDDOKUMENTATION	21

1 Einleitung

Die Gemeinde Brüggen führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“ für einen Bereich im Süden des Brüggener Siedlungsbereichs durch.

Anlass für die Neuaufstellung ist das Bestreben der Gemeinde Brüggen zur touristischen Entwicklung der Gemeinde weitere Übernachtungskapazitäten bereitzustellen und einem Investor den Bau eines Hotels zu ermöglichen.

Ziel ist die Ausweisung des von den gemeindlichen Gremien gefassten Standortes als Sondergebiet Hotel.

Die Fläche befindet sich derzeit im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Brü/8c „Ortskern-Klosterstraße West“ in der 7. Änderung und Ergänzung. Die Fläche ist festgesetzt als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“, Öffentliche Grünfläche und Fläche für Wald und liegt im Bereich der Flurstücke 88 und 233 der Flur 13 Gemarkung Brüggen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Neuaufstellung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

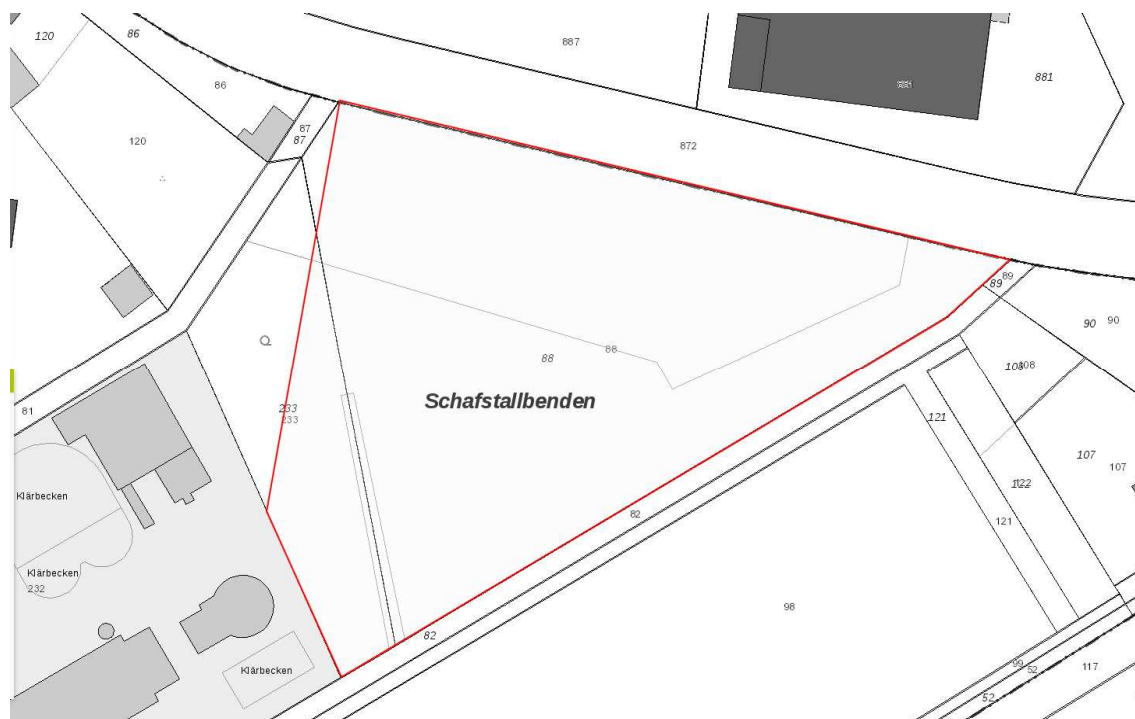


Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche (rot markiert)

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverböte des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

2 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“.

Unmittelbar an das Plangebiet schließt sich südlich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4702-0008 „Schwalmniederung“ an. Rund 60 m südöstlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“. Aufgrund der Nähe zu dem Schutzgebiet wurde eine FFH-Vorprüfung³ durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass durch das Bauvorhaben voraussichtlich keine bau- und anlagebedingten Störungen oder Verluste der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie verursacht werden. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch betriebsbedingte Wirkungen nicht zu erwarten.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am Westring im Süden des Siedlungsgebiets der Gemeinde Brüggen. Das Untersuchungsgebiet wird begrenzt vom Westring im Norden und der Schwalm im Süden sowie westlich vom Nauenweg.

Der Großteil der Fläche wird als geschotterter Parkplatz genutzt und ist südlich von Wald eingefasst. Im nördlichen Bereich befinden sich Verkehrsflächen. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befinden sich im Südwesten eine Kläranlage, eine Feuerwache im Westen sowie die gemeindliche Mehrzweckhalle und das Schulzentrum im Norden. Die Fläche zwischen Untersuchungsgebiet und Schwalm ist durch einen Wirtschaftsweg erschlossen und geprägt von Hochstaudenfluren, Gebüsch und Röhricht.

-
- 1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. I103/1 vom 25.04.1979
 - 2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992
 - 3 StadtUmBau GmbH: FFH-Vorprüfung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Änderung des Bebauungsplans Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“, Kevelaer, 10.07.2017

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und der Umgebung nur das Plangebiet selbst.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.
- Durch Abrissmaßnahmen können Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.

- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

3.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumsansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtungen und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

3.4 Ortsbesichtigung

Am 07.03.2018 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

3.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 14 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 3. Quadranten des Messtisch-

blattes 4703 Schwalmtal aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden viele im Plangebiet einen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	ja
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	ja
<i>Picoides major</i>	Buntspecht	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	nein
<i>Sitta europea</i>	Kleiber	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

3.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden drei als planungsrelevant eingestufte Arten gesichtet. Der verhörte Sperber ist national streng geschützt, ebenso der im kurzzeitigen Ansitz beobachtete Mäusebussard. Die beobachteten weiblichen Gartenrotschwänze sind national besonders geschützt sowie auf der Roten Liste NRW als stark gefährdet aufgeführt.

3.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Siedlungsbereichen und siedlungsnahen Bereichen angetroffen werden und sind als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

3.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005, 2007, LANUV 2013).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 07.03.2018 für den 3. Quadranten der TK25 4703 (Schwalmtal). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Röhrichte; Fließgewässer; Vegetationsarme oder -freie Biotope; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des Messtischblatts 4703 (Schwalmtal) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Keine naturnahe Auenland- schaft im UG vorhanden, kein Lebensraumpotential vorhan- den. Keine Betroffenheit.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G↓	Quartiere im Siedlungsraum; Nahrungshabitat großflächiges Grünland. Mögliche Betrof- fenheit.
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Wochenstuben in Baumhöh- len; Nahrungshabitat in Ge- wässernähe (2-8km). Mögliche Betroffenheit.
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Quartiere in Wald und Sied- lung; Jagdgebiet unterholzrei- che Laubwälder, Siedlungsbe- reiche mit hohem Grünanteil. Mögliche Betroffenheit.
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Paarungsquartier Baumhöhlen in Laubwäldern u. Parkland- schaften; Jagdgebiet offene Lebensräume. Mögliche Be- troffenheit.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Kulturfolger; Jagdhabitat Wäl- der u. Waldränder in Gewäs- sernähe u. Siedlungsberei-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				chen. Mögliche Betroffenheit.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Paarungsquartier in Baumhöhlen, Gebäudespalten; Ortstreu; Jagdhabitat Laub-Mischwälder, Gehölze, Parkanlage. Mögliche Betroffenheit.
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G↓	Aktionsraum/Nahrungshabitat größer UG; Nisthabitat Gehölze. Mögliche Betroffenheit.
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Nisthabitat (Nadel)-Gehölze; Nahrungshabitat Waldränder, baum- heckenreiche Kulturlandschaft; Reviertreu. Mögliche Betroffenheit.
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Dichte Röhricht- und Schilffbestände in Gewässernähe im UG nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	Gras- und Krautfluren in offenem Gelände im UG nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Bruthabitat fließgewässernahe Steilwände im UG nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvor-	U	Zug-Rastvogel; keine eutrophen, störungsarmen Flach-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		kommen' ab 2000 vor- handen		gewässer im UG. Keine Betrof- fenheit.
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Halboffenes Gelände , hohe Singwarten, reich strukturierte Krautschicht; keine instabilen Biotope vorhanden. Keine Betroffenheit.
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Bruthabitat hohe Baumkronen mit freiem Anflug; standort- treuer Koloniebrüter; Nah- rungshabitat fischreiche Ge- wässer, Grünland, Acker, Bra- chen. Keine Betroffenheit.
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen; Nahrungs- habitat alle Offenland- Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nah- rungsgast.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G↓	Höhlenbrutplätze an Obst- Kopfbäume, Gebäudenischen; kein Nahrungshabitat mit kurzgrasigem Grünland und Sitzwarten; Standorttreu. Kei- ne Betroffenheit.
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Horste in Gehölzen in Wald- randnähe; Nahrungshabitat Vielzahl an Offenland- Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Mögliche Betrof- fenheit.
Casmerodius albus	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000	G	Durchzügler; kein Rastgebiet mit Schilf-Röhricht, Teichen, Seen, Fließgewässern; keine Grünlandflächen für Nah-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		vorhanden		rungssuche. Keine Betroffenheit.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Sand-Kiesabgrabungen, nahrungsreiche und vegetationsarme Uferbereiche. Keine Betroffenheit.
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Offenlandart; keine lichten Wiesen-Ruderalflächen mit ausreichend Deckung. Keine Betroffenheit.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder, Brutschmarotzer bestimmter Singvögel. Mögliche Betroffenheit.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Kulturfolger; keine Nester an großen, freien Einzelgebäuden; Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaft. Keine Betroffenheit.
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Bruthöhlen in weichen Laubbäumen, stehendem Totholz, (insb. Eichen); keine große, zusammenhängende Waldfläche. Keine Betroffenheit.
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Mehrere Höhlen in weichholzigen Stämmen; lichter Laub-Mischwald, hoher Totholzanteil; Aktionsraum größer UG. Mögliche Betroffenheit.
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche); kein Nadel-Mischwald mit

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		2000 vor- handen		hohem Alt-/Totholzanteil; Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Keine waldfreie, offene Acker- landschaft, mit Singwarten; Nahrungshabitat Säume und Wege. Keine Betroffenheit.
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine alten Krähenester; keine Stillgewässer, Feucht- wiesen und Moore mit Groß- insekten. Keine Betroffenheit.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine Brutnischen oder Altnester; Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen; Akti- onsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betrof- fenheit.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Gebäude mit Nestern; Ortstreu; Nahrungshabitat offene Flächen. Keine Betrof- fenheit.
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Brut in offenem Gelände zw- ischen Kräutern/Seggen mit Warten, insb. Großseggenrie- de, Pfeifengraswiesen, Land- schilf, brache Feuchtwiesen. Mögliche Betroffenheit.
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine halboffene Landschaft/ Heidegebiete, mit sandigem Trockenrasen an Waldrän- dern. Keine Betroffenheit.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis	G	Unterholzreiche Laubwälder,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen		gewässernähe, gebüschreiche Waldränder; dichte Strauch- schicht. Mögliche Betroffen- heit.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Feuchtgebiete in Fluss- auen, Moore, Klärteiche, Schilfgräben; Nahrungssuche an offenen Bodenstellen. Kei- ne Betroffenheit.
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	Lichte gewässernahe Gehölze auch in Siedlungsperipherie, Au- und Bruchwälder, feuchte Gehölze. Mögliche Betroffen- heit.
Pandion haliaetus	Fischadler	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler, als Brutvogel ausgestorben; Rastgebiet ge- wässerreiche Landschaften. Keine Betroffenheit.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Bruthöhlen/ Gebäuden- schen; keine bäuerliche Kul- turlandschaft
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Keine offene Kulturlandschaft, keine großen Brachen; Stand- orttreu. Keine Betroffenheit.
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Nisthabitat Gehölze, Waldrän- der mit alten Laubbäumen; reich strukturierte Landschaft mit feuchten Laub- Mischwäldern; breites Spekt- rum Nahrungshabitate. Mögli- che Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Höhlenbrüter in lichten Alt- holzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gär- ten, Parks, Friedhöfen; Nah- rungshabitat kurzwüchsige, spärliche Vegetation, Kurzra- sen. Mögliche Betroffenheit.
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine nassen Röhrichte, Seg- gen an kleinen, offenen Was- serflächen. Keine Betroffen- heit.
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine senkrechten, vegetati- onsfreien Steilwände und Prallhänge an Flussufern, Sand-, Kiesgruben; Nahrungs- habitat insektenreiche Gewäs- ser u. Wiesen. Keine Betrof- fenheit.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine mageren, trockenen Offenlandbereiche mit Sing- warte, Grünland-, Brach- und Ruderalflächen, Moore, Hei- den. Keine Betroffenheit.
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine großen, nicht zu dichten Laub-Mischwälder mit ausrei- chender Humusschicht; keine feuchten Birken-Erlenwälder. Keine Betroffenheit.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Keine offene Parklandschaft mit Agrarflächen u. Gehölzen. Keine Betroffenheit.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvor-	G	Brut in Baumhöhlen, Nistkäs- ten, Gebäuden; Nahrungs-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		kommen' ab 2000 vor- handen		bitat vielzahl an Habitattypen, strukturierte Kulturlandschaft. Aktiosraum größer UG. Mögli- che Betroffenheit.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs- Schwimmblattvegetation. Keine Betroffenheit.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Kulturfolger; halboffene Land- schaften; kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäu- den; kein Jagdhabitat mit Wie- sen, Weiden, Äckern und Randbereichen. Keine Betrof- fenheit.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	Kein offener Grünlandbereich mit extensiven Wiesen und Weiden im UG. Keine Betrof- fenheit.
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vor- handen	U	Keine vegetationsreichen, sonnenexponierten, fischfreien Kleingewässer. Keine Betrof- fenheit.
Schmetterlinge				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- Schwärmer	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Keine sonnigen, warm- feuchten Hochstaudenfluren; keine Nachtkerzen, Weiden- röschen, Blutweiderich für Eiablage. Keine Betroffenheit.

Es ist davon auszugehen, dass mehr Fledermausarten im Plangebiet vorkommen können, als auf dem Messtischblatt verzeichnet sind.

4 Artenschutzrechtliches Fazit

4.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Viele der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet jedoch möglicherweise essentielle Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion), oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes als Nahrungsgast.

Greifvögeln wie dem Sperber und Mäusebussard, deren Nahrungshabitat die Größe des Planungsgebietes überschreitet, dient das Untersuchungsgebiet als Ansitz. Möglicherweise vorhanden sind Horstbäume die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung noch nicht belegt waren (insbesondere Wespenbussard). Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Bebauung, die teilweise Nutzung als Parkplatz, die Lage am Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit im als Naherholungsgebiet genutzten Umfeld ein Vorkommen störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Waldfläche mit Totholz und die südlich, außerhalb des Planungsgebietes, gelegene Hochstaudenflur mit Trockenschilf und Hecken kann jedoch einigen Arten, wie z.B. dem Kleinspecht, der Nachtigall und dem Kuckuck, als Brutplatz dienen. Ein Vorkommen dieser Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher im Hinblick auf die innerhalb der Teilflächen möglicherweise vorkommenden Vogelarten eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 44 und nötige Ausnahmegenehmigung nach § 45 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme durchzuführen.

4.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund des Lebensraumpotentials und der fehlenden Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Habitatausprägung im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Betroffenheit.

4.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von essenziellen Fortpflanzungsstätten und Quartieren kann für Waldarten im Gehölzbestand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

An den Außenfassaden der umstehenden Wohnhäuser konnten keinerlei Quartiere für Fledermäuse nachgewiesen werden. Der Innenbereich ist ausreichend verschlossen und somit von weiteren Untersuchungen ausgenommen. Die Gartenschuppen verfügen über eine geschlossene Bauweise und sind daher als Quartier ebenfalls ungeeignet.

Habitatkomplexe könnten durch den Eingriff entwertet werden. Das Planungsgebiet steht nach dem Eingriff nur noch eingeschränkt als Nahrungsareal zur Verfügung. Die umliegenden Grünland- und Siedlungsbereiche stellen eine ausreichende Alternative mit gleichwertigem Nahrungsangebot dar, sodass der Verlust der Freifläche angemessen kompensiert ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf Verbotsstatbestände nach § 44 und nötige Ausnahmegenehmigung nach § 45 durchzuführen ist.

5 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1

BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

6 Gesamtbewertung

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung das Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen.

7 Literatur/Links

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft e.V., Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

8 Bilddokumentation



Foto 1: Blick von Osten auf Parkplatz



Foto 2: Nistbaum Buntspecht in Waldfläche



Foto 3: Blick von Nordosten in Waldfläche



Foto 4: Entwässerungsgraben Grenze Plangebiet



Foto 5: Blick von Osten in Waldfläche



Foto 6: Blick von Südosten auf Hochstaudenflur angrenzend an Plangebiet

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 15.03.2018

Bearbeitung:

